

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.11.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Zugangsfaktor bei Renten wegen Todes nach § 77 Abs. 2 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die damit verbundenen Abschläge abgeschafft werden.

Zur Begründung der Petition wird auf die aktuelle Rechtslage verwiesen. Danach gilt bei Renten wegen Todes nach den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) Folgendes: Stirbt die/der Versicherte vor seinem 65. Geburtstag, wird die Hinterbliebenenrente um einen Abschlag von 0,3 Prozent je Monat gekürzt, den die Rente vor dem 65. Geburtstag beginnt; maximal jedoch um 10,8 Prozent. Die Altersgrenze von 65 Jahren gilt bei Rentenbeginn bzw. Tod der/des Versicherten nach dem 31. Dezember 2023. Übergangsweise gilt bei Tod/Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2024, abhängig vom Jahr und Monat des Todes, ein Alter zwischen 63 und 65 Jahren, vor dessen Erreichen Abschläge von 0,3 Prozent je Monat (höchstens 10,8 Prozent) berechnet werden. Im Kontext der Witwenrenten sei eine solche Abschlagsregelung absolut ungerecht und unangebracht. Anders als zum Beispiel bei der Wahl des Renteneintrittsalters treffe man die Entscheidung, Witwe/r zu werden, schließlich nicht aus freien Stücken.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 92 Mitzeichnende an und es gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung die Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Einführung von Rentenabschlägen durch den so genannten Zugangsfaktor nach den Regelungen des § 77 SGB VI bei vorzeitigem Rentenbeginn wurde mit dem Rentenreformgesetz 1992 für Altersrenten beschlossen. Versicherte müssen pro Monat des Rentenbezugs vor der maßgebenden Altersgrenze Abschläge in Höhe von 0,3 % des Rentenzahlbetrages und damit je Jahr des vorgezogenen Rentenbezugs insgesamt Abschläge in Höhe von 3,6 % hinnehmen. Die Rentenabschläge sind insoweit im Zusammenhang mit der längeren Rentenbezugsdauer bei vorgezogenem Rentenbezug zu sehen. Die Rentenabschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn gleichen – über die gesamte Rentenlaufzeit betrachtet – relativ genau jene Mehrbelastung aus, die der gesetzlichen Rentenversicherung durch den vorzeitigen Rentenbeginn eines Versicherten entstehen. Vergleichsmaßstab ist ein Rentenbeginn mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Ein Rentenbeginn mit dem 60. Lebensjahr verlängert die Rentenlaufzeit gegenüber dem Rentenbeginn mit 65 Jahren um 5 Jahre und führt deshalb ohne eine Kompensation durch versicherungsmathematische Abschläge über die längere Rentenlaufzeit zu einem entsprechend höheren Rentenvolumen.

Durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-ReformG) wurden die Regelungen des § 77 SGB VI ab 1. Januar 2001 auf die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ausgedehnt, die Höhe der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit also an die der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten angeglichen. Der Zugangsfaktor mindert seither auch Hinterbliebenenrenten, wenn der Versicherte derzeit vor Erreichen des 63. Lebensjahres plus 8 Monate stirbt. Das von der Petentin erwähnte Alter von 65 Jahren wird erst bis zum Jahr 2024 stufenweise erreicht.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Hinterbliebenenrente eine vorwiegend fürsorglich motivierte Leistung ist, weil sie ohne eigene Beitragsleistung des Rentenempfängers, d. h. des Hinterbliebenen und ohne erhöhte Beitragsleistung des Versicherten gewährt wird. Insoweit ist es nach Auffassung des Petitionsausschusses nur folgerichtig, dass Hinterbliebene nicht besser behandelt werden als Erwerbsgeminderte oder Altersrentenbezieher, in dem ihre Renten auf einer höheren Basis berechnet werden als deren Renten.

Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die Rentenabschläge für die Betroffenen einen Einschnitt in die Altersversorgung darstellen und daher auf Ablehnung stoßen. Ein Verzicht auf Abschläge bei Hinterbliebenenrenten hätte jedoch unausweichlich höhere Rentenausgaben und damit Beitragssatzerhöhungen zur Folge. Deshalb kann für die Erhaltung des Rentenversicherungssystems, insbesondere unter

Berücksichtigung der demografischen Veränderungen in der Gesellschaft, derzeit keine Alternative zu diesen Regelungen gesehen werden.

Der Ausschuss hält nach den vorangegangenen Ausführungen die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Rechtsänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.